



Inhaltsverzeichnis

1 öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 01.04.2025

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 08.04.2025

4 Aufwandsentschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

6 Hauptsatzung der Stadt Wildau

11 Inkrafttreten der 13. Änderung des Bebauungsplans »Schwermaschinenbau-Gelände«

12 Auslegung des Entwurfes der 14. Änderung des Bebauungsplans »Schwermaschinenbau-Gelände«

14 Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans Erweiterung Grundschule und Errichtung einer Sporthalle«

15 Nur noch digitale Lichtbilder für Ausweisdokumente

16 Jetzt bewerben: Beiräte sind neu zu besetzen

17 Aufruf zum Tag des Ehrenamtes 2025

18 Information zur Straßenreinigung

19 Terminübersicht 2025

20 Bekanntmachungen des Fundbüros

Öffentliche Bekanntmachung Diensiegel

Einwohnerstatistik

Impressum

Am 01.04.2025 wurde in der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses folgender Beschluss gefasst:

Öffentlicher Teil:

H-134/2025

Übernahme einer Bürgschaft für die Wildauer Wohnungsbaugesellschaft mbH im Rahmen einer Darlehensaufnahme

Der Hauptausschuss hat beschlossen:

1. Die Übernahme einer Ausfallbürgschaft in Höhe von 4,6 Mio. € im Rahmen einer Darlehensaufnahme.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, für diese Bürgschaft die notwendige Genehmigung der Kommunalaufsicht einzuholen.

3. Der Bürgermeister und der Allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters werden beauftragt, nach Vorliegen der kommunalaufsichtlichen Genehmigung die entsprechende Bürgschaftserklärung zu unterschreiben.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 09.04.2025

Frank Nerlich
Bürgermeister

Am 08.04.2025 wurden in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil:

F-137/2025

Rettung der Eiche hinter der Kita »Zwergenland«

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Der Bürgermeister wird beauftragt zu prüfen, welche Möglichkeiten es gibt, einen Erweiterungsbau der Kita »Zwergenland« zu realisieren, ohne dass die alte Eiche dafür gefällt werden muss. Dabei soll möglichst genau herausgearbeitet werden, welche finanziellen, baulichen und zeitlichen (hinsichtlich der voraussichtlichen Fertigstellung) Folgen die jeweilige Variante der Rettung haben würde.

Die Ergebnisse werden der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt, damit diese entscheiden kann, ob und »zu welchem Preis« der Erhalt der Eiche doch noch gelingen kann. Bis zu dieser Entscheidung wird die Eiche nicht gefällt.

I-136/2025

Informationen zur Tätigkeit der Beauftragten für Gleichstellung und für Belange von Menschen mit Behinderung

Die Informationsvorlage wurde von der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen.

S-126/2025

Aufwandsentschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Wildau

Die Stadtverordnetenversammlung hat die als Anlage beigefügte Aufwandsentschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wildau beschlossen. Die Aufwandsentschädigung ist spätestens in fünf Jahren zu überprüfen.

S-116/2025

Gewährung eines Zuschusses zur Mittagsversorgung für Schüler/innen der Grundschule der Stadt Wildau im Jahr 2024

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen: Die Stadt Wildau genehmigt die für das Jahr 2024 erfolgte Zahlung des Zuschusses von 0,50 €/Portion Mittagessen für die Schüler/innen der Grundschule Wildau.

S-117/2025

Gewährung eines Zuschusses zur Mittagsversorgung für Schüler/innen der Grundschule der Stadt Wildau im Jahr 2025

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen: Die Stadt Wildau gewährt vom 01.01.2025 – 29.02.2028 für das Mittagessen der Schüler/innen der Grundschule Wildau einen Zuschuss i.H.v. 0,50 € pro Portion.

S-118/2025

Gewährung eines Zuschusses zur Mittagsversorgung für Schüler/innen der Ludwig-Witthöft-Oberschule der Stadt Wildau im Jahr 2024

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen: Die Stadt Wildau genehmigt die für das Jahr 2024 erfolgte Zahlung des Zuschusses von 0,50 €/Portion Mittagessen für die Schüler/innen der Ludwig-Witthöft-Oberschule.

S-119/2025

Gewährung eines Zuschusses zur Mittagsversorgung für Schüler/innen der Ludwig-Witthöft-Oberschule der Stadt Wildau im Jahr 2025

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen: Die Stadt Wildau gewährt vom 01.01.2025 – 29.02.2028 für das Mittagessen der Schüler/innen der Ludwig-Witthöft-Oberschule einen Zuschuss von 0,50 € pro Portion.

S-129/2025

Bebauungsplan »Schwermaschinenbau-Gelände« Beschluss zur 13. Änderung (Erweiterung Kita Zwergenland) Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Die zum Entwurf der 13. Änderung des Bebauungsplans »Schwermaschinenbau-Gelände« in der Fassung vom 27. Februar 2025 im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen, Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und teilweise in die Planzeichnung und Begründung aufgenommen. Die Ergebnisse der Auswertung des Beteiligungsverfahrens gemäß Anlage 1 werden zur Kenntnis genommen und gebilligt.
2. Die 13. Änderung des Bebauungsplans »Schwermaschinenbau-Gelände« i. d. Fassung vom 27. Februar 2025, bestehend aus der Planzeichnung mit den Festsetzungen (Anlage 2) sowie der Begründung (Anlage 3), wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Satzungsbeschluss der 13. Änderung

des Bebauungsplans »Schwermaschinenbau-Gelände« ortsüblich bekannt zu machen.

S-133/2025

Haushaltssatzung der Stadt Wildau für das Haushaltsjahr 2025 mit Haushaltsplan

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen: Die Haushaltssatzung der Stadt Wildau für das Haushaltsjahr 2025. Die Verwaltung wird beauftragt, den Haushalt 2025 auf der Grundlage des Haushaltsplanes 2025 auszuführen. Information: Die Haushaltssatzung 2025 unterliegt noch der Genehmigungspflicht der Kommunalaufsicht des Landkreises Dahme-Spreewald.

S-106/2025

Hauptsatzung

Die Stadtverordnetenversammlung hat die beiliegende Hauptsatzung der Stadt Wildau beschlossen.

S-107/2025

Festlegungen zur Beteiligung der Stadtverordneten in Ausschreibungs- und Vergabeverfahren

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, dass die Stadtverordneten in die Vergabeverfahren der Stadt ab einer Wertgrenze von 100.000 € vor der Ausschreibung bzw. 50.000 € nach der Ausschreibung mit eingebunden werden.

S-125/2025

Verwendung der Mittel der LUTRA GmbH

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Die restliche Ausgleichszahlung der LUTRA GmbH in Höhe von 61.820,60 € wird für die Umsetzung

der Maßnahmenliste des Gewässerbeirates (IF 306/2024) unter Berücksichtigung der Prioritätenliste (S 322/2024) eingesetzt

2. Mit der Zahlung der Summe und den damit realisierten Maßnahmen ist die Eingriffsregelung des Bebauungsplanes im Rahmen des Hafenausbaus im Sinne der Eingriffsausgleichsbilanzierung sowohl real als auch monetär erfüllt.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Stadtverordnetenversammlung über die konkrete Verwendung der Mittel zu informieren.

F-127/2025

Zusammenarbeit mit der TH Wildau zur Evaluierung von Verwaltungsstrukturen

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen: Der Bürgermeister wird beauftragt, mit der Technischen Hochschule Wildau eine Zusammenarbeit zur Evaluierung der Verwaltungsstrukturen und -prozesse herbeizuführen. Dabei soll insbesondere gleichzeitig festgestellt werden, inwiefern die Suche nach digitalen Lösungen zur Entlastung der Mitarbeitenden ein Bestandteil einer solchen Evaluierung sein kann. Die Ergebnisse dieser Gespräche sind der Stadtverordnetenversammlung einschließlich einer Einschätzung über Umsetzbarkeit und Nutzen einer solchen Kooperation darzustellen.

F-128/2025

Wiedereinbeziehung Wildaus in die Mietpreisbremse des Landes Brandenburg

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:
Der Bürgermeister wird beauftragt, sich mit dem Land Brandenburg ins Benehmen zu setzen, um frühzeitig die

Kriterien für die erneute Aufnahme Wildaus in die Kappungsgrenzenverordnung des Landes Brandenburg (sog. Mietpreisbremse) nach 2025 zu klären und der Stadtverordnetenversammlung zu berichten.

F-130/2025

Ausbau eines kombinierten Geh- und Radweges an der Ecke Freiheitsstraße/ Birkenallee bis zur Straße Wildbahn

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Ausbau eines kombinierten Geh- und Radweges an der Ecke Freiheitsstraße/Birkenallee bis zur Wildbahn beschlossen. Der zu errichtende Standard soll sich analog nach dem bereits vorhandenen in der Freiheitstraße (nördlich) richten. Zu prüfen ist ob die hierzu benötigten Haushaltsmittel über eine andere Kostenstelle aus dem Haushalt gedeckt werden kann.
Die Möglichkeit des Betretens der hier bereits hergerichteten Blühwiese ist im Rahmen dieses Ausbaus durch entsprechende Maßnahmen zu verhindern.

F-132/2025

Prüfauftrag zur Entwicklung eines Wohnmobilstellplatzes an der »Villa am See«

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen: Die Stadtverordnetenversammlung bittet den Bürgermeister um Prüfung der Realisierbarkeit eines Wohnmobilstellplatzes mit 3-4 Stellplätze im Umfeld/Bereich der »Villa am See«. Die Prüfung soll sowohl die Flächenverfügbarkeit und Entwicklungsmöglichkeiten auf städtischem Grund, als auch die Verfügbarkeit/Entwicklungsmöglichkeiten von Flächen auf dem von der WiWo vermieteten Gelände der »Villa am See« beinhalten.

F-135/2025

Ordnungsgemäße Herrichtung der beidseitigen Nord/Süd-Wegeanbindungen und fehlender Fahrbahnmarkierungen in der Kreuzungslage Westkorso/ Birkenallee

Die Stadtverordnetenversammlung hat die zeitnahe Beseitigung der bestehenden Fußweg-Hemmnisse, insbesondere für Menschen mit Einschränkungen, bei der Querung der Kreuzung Westkorso/Birkenallee (s. Anlage) von Nord nach Süd beschlossen. Ferner sollen auch die für die Verkehrssicherheit unabdingbaren, im Bauplan verzeichneten, fehlenden Fahrbahnmarkierungen im Kreuzungsbereich aufgebracht werden.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 09.04.2025

Frank Nerlich
Bürgermeister

Gemäß §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 02.04.2025 (GVBl.I/25, [Nr.8]) in Verbindung mit § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.9), hat die Stadtverordnetenvertretung der Stadt Wildau in Ihrer Sitzung am 08.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich der
Aufwandsentschädigungssatzung

Diese Satzung gilt für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wildau. Sie regelt die Erstattung der Auslagen, die Zahlung einer Aufwandsentschädigung sowie die Zahlung einer Prämie für »Treue Dienste in der Feuerwehr Wildau«.

§ 2

Höhe der
Aufwandsentschädigung

- (1) Monatliche Aufwandsentschädigung für Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr:
- | | |
|-------------------------------------|--------|
| a) Stadtwehrführer | 80,- € |
| b) stellvertretende Stadtwehrführer | 80,- € |
- (2) Monatliche Aufwandsentschädigung für Angehörige mit Sonderfunktionen:
- | | |
|-------------------------------|--------|
| a) Kids-/Jugendfeuerwehrwarte | 65,- € |
| b) Kids-/Jugendbetreuer | 55,- € |
| c) Gerätewarte | 55,- € |
- (3) Je Einsatz erhalten alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro. Werktags, in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen werden zusätzlich 50% der Aufwandsentschädigung je Einsatz gezahlt. Diese Aufwandsentschädigung wird nur an

die tatsächlich teilnehmenden Einsatzkräfte (einschließlich der in Bereitschaft stehenden Kräfte) gezahlt. Die am Einsatz teilnehmenden Kräfte ergeben sich aus dem Einsatzbericht. Folgeeinsätze, die sich unmittelbar an Einsätze anschließen, werden zusammen mit dem entsprechenden Ersteinsatz als ein Einsatz gewertet. Ein Einsatz ist ein Ereignis, welches in der Leitstelle Lausitz dokumentiert wird.

- (4) Atemschutzgeräteträger, die an 350 Tagen im Kalenderjahr ihre körperliche Eignung nach FwDV 7 nachweislich haben, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 € im Jahr.
- (5) Dauert der Einsatz für den Angehörigen länger als 6 Stunden bis maximal 12 Stunden, so verdoppelt sich die Einsatzentschädigung. Bei länger andauernden Einsätzen kann zusätzlich eine Prämie gemäß § 6 Abs. (2) gewährt werden.
- (6) Der Stadtwehrführer oder dessen Stellvertreter erstellt die Abrechnung für die zu zahlende Aufwandsentschädigung anhand der Einsatzberichte.

§ 3

Zahlungsweise

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 erfolgt quartalswei-

se nach Ablauf eines jeden Quartals für das zurück liegende Quartal.

- (2) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach § 2 Abs. (1) und (2) wahr, erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

§ 4

Wegfall der
Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr länger als 3 Monate seine Funktion nicht wahrnehmen kann oder nicht wahrnimmt.
- (2) Beim Vorliegen schwerwiegender Gründe (z.B. säumige Dienstdurchführung) kann, auf Antrag des Stadtwehrführers oder dessen Stellvertreter, dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.

§ 5

Umfang der
Aufwandsentschädigung

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. (1) und (2) sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Zustän-

- digkeitsbereiches, Telefonkosten, Kosten für Schreibmaterial und Computerverbrauchsmaterial u.ä.) abgegolten.
- (2) Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden (z.B. durch die Landesfeuerwehrschule Eisenhüttenstadt) die Kosten erstattet werden.
- (3) Mit der Entschädigung nach § 2 Abs. (3) werden u.a. folgende Aufwendungen der Einsatzkräfte abgegolten:
- a) Reinigung der Privatkleidung, die unter der Einsatzbekleidung getragen wird
 - b) Hygieneartikel für die Körperreinigung nach Einsätzen
 - c) Abnutzungen an Fahrrädern und anderen Fahrzeugen, die für Alarmfahrten benutzt werden
 - d) Kraftstoffkosten für Alarmfahrten
 - e) Kosten für dienstlich veranlasste Fahrten (z.B. Tauglichkeits-untersuchungen, Teilnahme an Ausbil-

- dungs- und anderen Veranstaltungen)
- f) Telefonkosten für dienstlich veranlasste Gespräche
 - g) Stromkosten für den Betrieb des Funkmeldeempfängers

**§ 6
Prämien**

- (1) An Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr kann die Stadt für »Treue Dienste in der Feuerwehr Wildau«, in Abstimmung mit der Wehrleitung, eine Prämie in Höhe von bis zu
- a) 100,- € für 10 Jahre
 - b) 200,- € für 20 Jahre
 - c) 300,- € für 30 Jahre
 - d) 400,- € für 40 Jahre
 - e) 500,- € für 50 Jahre zahlen.
- Die Berechnung der Zeit für die Treuen Dienste beginnt frühesten mit dem Übertritt aus der Jugendfeuerwehr in den aktiven Feuerwehrdienst oder mit dem Eintritt in den aktiven Feuerwehrdienst.

- (2) Für besondere Leistungen im Feuerwehrdienst können Einzelprämien bis zu einer Höhe von 200,- Euro gezahlt werden. Diese Prämien sind vom Stadtwehrführer oder dessen Stellvertreter zu beantragen.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wildau vom 25.02.2020 außer Kraft.

Wildau, den 09.04.2025

Frank Nerlich
Bürgermeister

Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S.,ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 02.04.2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau in ihrer Sitzung am 08.04.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name der Stadt
- § 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel
- § 3 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 4 Förmliche Einwohnerbeteiligung
- § 5 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen
- § 6 Gleichstellungsbeauftragte
- § 7 Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände der Stadt

- § 8 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit
- § 9 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 10 Bekanntmachungen
- § 11 Stadtbedienstete
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Name der Stadt

- (1) Die Stadt führt den Namen Wildau mit der zusätzlichen Bezeichnung Hochschulstadt.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Stadt.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel



- (1) Das Wappen der Stadt zeigt: In Blau ein silbernes Lokomotivrad durchflochten von einem aufgerichteten goldenen Getreidehalm mit zwei Ähren und drei Blättern.



- (2) Die Flagge der Stadt zeigt: Dreistreifig Blau-Weiß-Blau, im Verhältnis 1:4:1, mit dem Stadtwappen im Mittelstreifen.

- (3) Das Dienstsiegel der Stadt trägt die Umschrift

★ STADT WILDAU ★
LANDKREIS DAHME-SPREEWALD

und umschließt symbolisch das Wappen der Stadt Wildau.

§ 3 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Sind in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Stadt aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 4 Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Absatz 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Stadtangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 - 1. Einwohnerfragestunden in den Fachausschüssen und in der Stadtverordnetenversammlung,

2. Einwohnerversammlungen,

3. Einwohnerbefragungen.

Die Stadt prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.

Darüber hinaus werden folgende Beiräte gebildet:

- Ein **Seniorenbeirat**, der die Interessen der Senioren der Stadt Wildau vertritt. Er besteht aus bis zu 13 Einwohnern der Stadt Wildau, ab dem 60. Lebensjahr.
- Ein **Familienbeirat** zur Wahrnehmung der Interessen der Familien der Stadt Wildau. Er besteht aus bis zu 13 volljährigen Einwohnern der Stadt Wildau, die sich für die Belange der Wildauer Familien einsetzen.
- Ein **Kinder- und Jugendbeirat** zur Wahrnehmung der Interessen der Kinder und Jugendlichen der Stadt Wildau. Er besteht aus bis zu 13 Wildauer jungen Menschen. Abweichend davon kann auch jemand Mitglied werden, der nicht in Wildau wohnt, aber an einer Wildauer Schule beschult wird, studiert, arbeitet, eine Ausbildung oder einen Freiwilligendienst absolviert. Beiratsmitglied kann nur werden, wer mindestens 10 Jahre alt ist und zum Zeitpunkt der Benennung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- Ein **Sportlerbeirat** zur Wahrnehmung der Interessen der Sportvereine der Stadt Wildau aus bis zu 13 volljährigen Mitgliedern aus Sportvereinen der Stadt Wildau.
- Die Mitglieder des Seniorenbeirates, des Familienbeirates und des Sportlerbeirates werden für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft durch die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung gewählt.
- Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates werden für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft durch die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung benannt.
- Zur **Vertretung der Interessen und Belange von Menschen mit Behinderungen** benennt die Stadtverordnetenversammlung einen **Beauftragten**.

(2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Wildau näher geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

(4) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen.

(5) Die Stadt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 5

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Die Stadt beteiligt Kinder- und Jugendliche neben der Benennung eines Kinder- und Jugendbeirates zusätzlich in folgenden Formen:
1. das aufsuchende direkte Gespräch,
 2. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde und
 - b) Workshop.
- (2) Die Stadt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 6

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Sie kann sich an die Stadtverordnetenversammlung oder Ausschüsse wenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und ihren Standpunkt schriftlich oder elektronisch darlegt. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende un-

terrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, ihren Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben nach Absatz 1 wahr und berät die Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann. §§ 22 bis 24 Landesgleichstellungsgesetz finden keine Anwendung.

§ 7

Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände der Stadt

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert 100.000,- Euro überschreitet.
- (2) Entscheidungen bis zur vorgenannten Wertgrenze trifft der Hauptausschuss.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden Anwendung, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

§ 8

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
1. Der Beruf, der Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherrn und die derzeit ausgeübte Beschäftigung sowie

andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.

2. Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens 7 Tage vor der Sitzung, Sitzungstag nicht mitgerechnet nach § 10 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies kann regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall sein:
1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlung von Verträgen mit Dritten
- (3) Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Absatz 2 Satz 3 Nr. 1-4 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.
- (4) Die Beschlussvorlagen, der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte können über das Bürgerinformationssystem auf der Internetseite der Stadt Wildau www.wildau.de eingesehen werden, soweit dies technisch möglich ist. Daneben besteht die Möglichkeit die Beschlussvorlagen innerhalb der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung der Stadt Wildau im Büro für Sitzungsangelegenheiten in der Stadtverwaltung, K.-Marx-Str. 36, 15745 Wildau einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen, der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte per-

sonenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren, Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

§ 10

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister, sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgesehen sind, im Amtsblatt für die Stadt Wildau, durch Bereitstellung auf der Internetseite www.wildau.de. Die Bekanntmachungen erfolgen auf der Startseite der Internetseite unter »Öffentliche Bekanntmachungen« unter Angabe des Bereitstellungstages und in chronologischer Reihenfolge. Für die Dauer ihrer Geltung sind Satzungen und ortsrechtliche Vorschriften in einem ständig und dauerhaft verfügbaren und lesbaren Format im Internet bereitzustellen und in der bekanntgemachten Fassung zu sichern. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:
 - a) Rathaus/Volkshaus
(K.-Marx-Straße 36)
 - b) Gesundheitszentrum
(Freiheitstraße 98)

- c) Bahnhofplatz 4
- d) Bergstraße/
Ecke Jahnstraße
- e) Gehweg vor der
Freiheitstraße 55
- f) Birkenallee /
Höhe Puschkinallee

Die Schriftstücke sind volle 7 Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Hierbei werden der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Das Datum des Aushangs und der Abnahme ist auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (5) Öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27a VwVfG, sind dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde www.wildau.de zugänglich gemacht wird. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, ist für die Einhaltung einer vorgeschriebenen Frist die Zugänglichmachung auf der vorgenannten Internetseite maßgeblich. Die Zugänglichmachung auszulegender Dokumente im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27b VwVfG erfolgt über die vorgenannte Internetseite sowie durch Auslegung im Büro für Sitzungsangelegenheiten in der Stadtverwaltung, K.-Marx-Str. 36, 15745 Wildau innerhalb der Sprechzeiten.
- (6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Absatz 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Wildau unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer

Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt Wildau (§ 3 Absatz 4 und 6 BbgKVerf).

§ 11

Stadtbedienstete

- (1) Der hauptamtliche Bürgermeister entscheidet im Rahmen des Stellenplanes über die Einstellung und Entlassung für die Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 11 TVöD, sowie über die Festsetzung der Entgeltgruppen.
- (2) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten unterzeichnet der Bürgermeister allein.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens:
 1. bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses ab A 12,
 2. über Beförderungen ab der Besoldungsgruppe A 12 und

3. die Einstellung und Entlassung von Bediensteten ab der Entgeltgruppe 12 TVöD.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.09.2013 einschließlich ihrer Änderungen außer Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 6 Absatz 4 Satz 2 rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Wildau, den 09.04.2025

Frank Nerlich
Bürgermeister der
Stadt Wildau

Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 13. Änderung des Bebauungsplans »Schwermaschinenbau-Gelände« der Stadt Wildau nach § 10 BauGB (Baugesetzbuch)

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 08.04.2025 in öffentlicher Sitzung die 13. Änderung des Bebauungsplans »Schwermaschinenbau-Gelände« i. d. F. vom 27. Februar 2025 gemäß §§ 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Beschluss Nr.: S-129/2025). Die Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich der 13. Änderung des Bebauungsplans »Schwermaschinenbau-Gelände« der Stadt Wildau ist aus dem beigefügten Planausschnitt ersichtlich.

Die 13. Änderung des Bebauungsplans »Schwermaschinenbau-Gelände« der Stadt Wildau tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 in Kraft.

Die dazugehörigen Planunterlagen, bestehend aus der Planzeichnung und der

Begründung, können bei der Stadt Wildau, Rathaus (im Volkshaus Wildau) in der Abteilung Bauverwaltung/Facility Management, Karl-Marx-Straße 36 eingesehen werden.

Weiterhin sind die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Wildau unter www.wildau.de einsehbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtli-

che Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Wildau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Frank Nerlich
Bürgermeister



Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereichs des Plangebiets (Umgriff) für die 13. Änderung des Bebauungsplans »Schwermaschinenbau-Gelände« – Satzungsentwurf vom 27. Februar 2025 Der Plan ist genordet und auf Basis der ALK der Stadt Wildau abgebildet.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wildau über die Auslegung des Entwurfes der 14. Änderung des Bebauungsplans »Schwermaschinenbau-Gelände«

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 24. September 2024 mit Beschluss-Nr. S-036/2024 den Aufstellungsbeschluss der 14. Änderung des Bebauungsplans »Schwermaschinenbau-Gelände« gefasst und in ihrer öffentlichen Sitzung am 25. Februar 2025 mit Beschluss-Nr. S-099/2025 die Billigung und Offenlage des Entwurfs gefasst. Der Entwurf in der Fassung vom 09. Januar 2025 samt Begründung ist zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Geltungsbereich der Planung

Das Plangebiet der 14. Änderung umfasst das Flurstück 747 der Flur 10 und das Flurstück 972 der Flur 11 der Gemarkung Wildau. Das Plangebiet ist im Folgenden ersichtlich und hat eine Gesamtgröße von ca. 6.600 m².

Verfahren

Die 14. Änderung des Bebauungsplans wird nach § 13a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB wird von der Umweltprüfung,

vom Umweltbericht, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung sowie von der Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, abgesehen. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgaben-



Räumlicher Geltungsbereich der 14. Änderung des Bebauungsplans »Schwermaschinenbau-Gelände« (ohne Maßstab, Plangrundlage: Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg)

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wildau über die Auslegung des Entwurfes der 14. Änderung des Bebauungsplans »Schwermaschinenbau-Gelände«

bereich durch die Planung berührt werden kann, wurden in dem Zeitraum 10. März 2025 bis 10. April 2025 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Mit der Änderung des Bebauungsplans gemäß § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch soll die planungsrechtliche Zulässigkeit für die Erweiterung der Privatschule Villa Elisabeth gewährleistet werden.

Veröffentlichung im Internet / Offenlegung der Planunterlagen

Der Entwurf der 14. Änderung des Bebauungsplans »Schwermaschinenbau-Gelände« in der Fassung vom 09. Januar 2025, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.04.2025 bis zum 26.05.2025 zur Einsichtnahme im Internet auf der Website der Stadt Wildau unter <https://www.wildau.de/stadt/aktuelles/oeffentliche-auslegungen/> sowie vom 17.04.2025 bis zum 26.05.2025 im Portal zu Bauleitplanung im Land Brandenburg unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de/> veröffentlicht.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch liegen die Planunterlagen während der Beteiligungsfrist zusätzlich zur Ver-

öffentlichung im Internet auch in den Räumen der Bauverwaltung der Stadt Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau während der regulären Öffnungszeiten öffentlich aus. Außerhalb der regulären Öffnungszeiten ist eine Einsichtnahme in die Planunterlagen nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. +49 (3375) 5054-22 (Frau Langer) oder per E-Mail unter m.langer@wildau.de möglich.

Während der Auslegungsfrist zum Entwurf wird jeder Person die Gelegenheit gegeben, Stellungnahmen per E-Mail an m.langer@wildau.de, schriftlich per Brief an die Bauverwaltung der Stadt Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau, per Fax an +49 3375 5054-71 oder während der Dienststunden zur Niederschrift abzugeben. Zusätzlich besteht nach Terminvereinbarung die Möglichkeit zur Erörterung der Planung. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Für Rückfragen steht die Bauverwaltung der Stadt Wildau,
Karl-Marx-Straße 36,
15745 Wildau,
Frau Langer,
Tel.: +49 (3375) 5054-22
sowie per E-Mail
m.langer@wildau.de
zur Verfügung.

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Absatz 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: »Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach BauGB (Art. 13 DSGVO)«, welches mit ausliegt.

Wildau, den 07.04.2025

Frank Nerlich
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans
»Erweiterung Grundschule und Errichtung einer Sporthalle« der Stadt Wildau nach § 10 BauGB (Baugesetzbuch)**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 25.02.2025 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplans »Erweiterung Grundschule und Errichtung einer Sporthalle« i. d. F. vom 27. Februar 2024 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Beschluss Nr.: S-098/2025). Die Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans »Erweiterung Grundschule und Errichtung einer Sporthalle« der Stadt Wildau ist aus dem beigefügten Planausschnitt ersichtlich.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans »Erweiterung Grundschule und Errichtung einer Sporthalle« der Stadt Wildau tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 in Kraft.

Die dazugehörigen Planunterlagen, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, können bei der Stadt Wildau, Rathaus (im Volkshaus Wildau) in der Abteilung Bauverwaltung/ Facility Management, Karl-Marx-Straße 36 eingesehen werden.

Weiterhin sind die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Wildau unter www.wildau.de einsehbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Wildau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Frank Nerlich
Bürgermeister



Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereichs des Plangebiets (Umgriff) für die 1. Änderung des Bebauungsplans Erweiterung Grundschule und Errichtung einer Sporthalle« – Satzungsentwurf vom 27. Februar 2024. Der Plan ist genordet und auf Basis der ALK der Stadt Wildau abgebildet.

Ab 1. Mai 2025 sind nur noch digitale Lichtbilder für Ausweisdokumente erlaubt

Ab dem 1. Mai 2025 gelten neue Vorgaben für die Beantragung von Personalausweisen, Reisepässen sowie alle vorläufigen Ausweisdokumente. **Biometrische Fotos** dürfen dann nur noch **digital** erfasst und über ein sicheres System an die zuständigen Behörden übermittelt werden.

Digitale Passfotos nur noch aus zertifizierten Quellen

Laut der neuen **Passbild-Regelung** müssen die digitalen Passfotos von zertifizierten Fotografen oder spezialisierten Dienstleistern wie z.B. Drogeriemärkten (DM) stammen. Alternativ kann die Aufnahme direkt in der jeweiligen Behörde selbst erfolgen. Ziel dieser Umstellung ist es, Manipulationen an Bildern zu verhindern und den Prozess zu standardisieren.

1. Fototerminal in der Behörde

Die Geräte wurden durch die **Bundesdruckerei** zur Verfügung gestellt. Das Foto wird von den Mitarbeitenden im Einwohnermeldeamt am Fototerminal erstellt.

Gebühren für die Lichtbilderfassung in der Behörde

Wer sein Passfoto direkt im Einwohnermeldeamt anfertigen lässt, muss eine zusätzliche **Gebühr** entrichten. Die Gebühr für die digitale Lichtbilderfassung beträgt sechs Euro.

2. Zertifizierte Fotografen und Drogeriemärkte als Alternative

Neben der Aufnahme vor Ort gibt es die Möglichkeit digitale Passfotos bei zertifizierten Fotografen oder Drogeriemärkten erstellen zu lassen.

Die Passfotos werden dann über ein **sicheres Cloud-System** an die Behörden übermittelt.

Diese Bilder bleiben **bis zu sechs Monate gültig** und können für mehrere Dokumentenanträge verwendet werden, ohne dass zusätzliche Kosten entstehen.

Die Preise für die digitalen Passfotos legt das Fotostudio bzw. der Dienstleister selber fest.

Hier finden Sie Fotografen,
die am e-Passfotoverfahren
teilnehmen:



Zu beachten ist, dass ab Mai 2025 keine mitgebrachten Lichtbilder mehr akzeptiert werden dürfen.

Wenn Sie an der Gestaltung unserer Stadt mitwirken möchten und sich für die Belange der Kinder- und Jugendlichen, der Familien, der Seniorinnen und Senioren, sowie der Sportlerinnen und Sportler stark machen wollen, bewerben Sie sich für eine ehrenamtliche Mitarbeit in den Beiräten der Stadt Wildau. Die Beiräte sollen jeweils aus maximal 13 Beiratsmitgliedern bestehen. Diese werden von der Stadtverordnetenversammlung

für die Dauer einer Wahlperiode berufen. Die Berufung aller Beiratsmitglieder erfolgt voraussichtlich am 03.06.2025 zur Stadtverordnetenversammlung. Einzelheiten zu den Beiräten finden Sie in der Hauptsatzung der Stadt Wildau sowie auf der Website der Stadt unter: <https://www.wildau.de/stadt/buergerservice/>

Folgende Beiräte sind neu zu besetzen:

Seniorenbeirat

Wohnsitz: Wildau

Alter: ab 60. Lebensjahr

Bisher gibt es 13 interessierte Kandidaten. Dieser Beirat fungiert als Repräsentant und Sprachrohr der älteren Wildauer Bürgerinnen und Bürger.

Familienbeirat

Wohnsitz: Wildau

Alter: volljährig

Voraussetzung: familiär eingebunden

Bisher gibt es sieben interessierte Kandidaten. Dieser Beirat vertritt alle Familien betreffenden Interessen und Anliegen.

Kinder- und Jugendbeirat

Alter: mindestens zehn Jahre und zum Zeitpunkt der Benennung darf das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet sein

Mitgliedschaft: Es kann auch jemand Mitglied werden, der nicht in Wildau wohnt, aber eine Wildauer Schule besucht, in Wildau studiert, arbeitet, eine Ausbildung oder einen Freiwilligendienst absolviert.

Bisher gibt es noch keine Kandidaten. (Zusätzlich zu dieser Veröffentlichung erfolgt die direkte Kontaktaufnahme der Stadtver-

waltung zur Grundschule der Stadt Wildau und der Ludwig Witthöft Oberschule und der TH Wildau.) Dieser Beirat ist eine Vertretung unserer Wildauer Kinder und Jugendlichen und dient als Sprachrohr und Ansprechpartner dieser Personengruppe. Der Kinder- und Jugendbeirat hat die Möglichkeit, Standpunkte; Wünsche und Interessen zu formulieren und an die politischen Entscheidungsträger zu tragen.

Sportlerbeirat

Alter: volljährig

Mitgliedschaft: Mitglied in einem Wildauer Sportverein (Jeder Sportverein kann jeweils ein Vereinsmitglied vorschlagen. Liegen mehr als 13 Interessenbekundungen vor, erhalten die fünf mitgliederstärksten Sportvereine den Vorrang bei der Auswahl der Bewerbungen.)

Dieser Beirat vertritt alle Interessen und Anliegen von Sportinteressierten und Sportvereinen. Bisher liegen Interessenbekundungen von folgenden Vereinen vor:

- | | |
|------------------------------------|---------------------------------|
| 1. SV Motor Wildau e.V. | 4. HSV Wildau 1950 e.V. |
| 2. Schwimmsportverein Wildau e.V. | 5. Wassersportclub Wildau e. V. |
| 3. KEIKO Kampfkunst und Sport e.V. | 6. A10 Bowling-Club Wildau e.V. |

Sie interessieren sich für eine dieser ehrenamtlichen Tätigkeiten, wünschen sich vielleicht noch einige Informationen oder zuvor ein persönliches Gespräch? – Dann wenden Sie sich gerne an:



Stadt Wildau

Frau Simone Hein
s.hein@wildau.de
Tel.: 03375 5054-40

oder/und Sie senden Ihre
Bewerbung an:
Frau Heike Frase
h.frase@wildau.de
Tel.: 03375 5054-54

Im Rahmen Ihrer Bewerbung benötigen wir folgende Angaben von Ihnen:

Name,
Vorname,
Geburtsdatum,
Anschrift, Telefonnummer,
Name des Beirates,

für den Sie sich bewerben.

Die Arbeit der vielen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt Wildau soll in diesem Jahr wieder gewürdigt werden. Die Auszeichnungen erfolgen im Rahmen des Stadtfestes am 05.07.2025.

Aus diesem Anlass rufen wir die Wildauerinnen und Wildauer auf, sich in ihrer Nachbarschaft umzuschauen um uns auf Menschen aufmerksam zu machen, die für solch eine Ehrung in Frage kommen. Schlagen Sie uns ehrenamtlich engagierte

Menschen im Vereinswesen, im Bereich des Gemeinwohls oder auf dem Gebiet des Karitativen und Sozialen vor. Ganz besonders interessieren uns auch die »kleinen Geschichten« abseits des Scheinwerferlichtes – all jene, die sozusagen im Verborgenen Beachtenswertes tun.

Richten Sie bitte Ihre Vorschläge mit einer schriftlichen Begründung bis spätestens 13.06.2025 per Post oder per E-Mail an:



Vorschlag zur Würdigung besonderer ehrenamtlicher Leistungen

(Die Entscheidung über eine Ehrung behält sich der Bürgermeister vor)

Stadt Wildau
Heike Frase
Karl-Marx-Straße 36
h.frase@wildau.de

Zusendung bitte bis zum 13.06.2025

Absender

Ich schlage vor: ☐ Frau ☐ Herrn

Name

Vorname

Geburtsdatum

Beruf

Anschrift

Telefon

Begründung:

(Sollte der Platz nicht ausreichen, bitte weitere Seiten anfügen)

Ort, Datum, Unterschrift

Information zur Straßenreinigung

Liebe Wildauerinnen und Wildauer,

am 01.04.2025 hat die Straßenreinigung wieder begonnen.

Mit diesem Aufruf möchten wir alle Grundstückseigentümer freundlichst an Ihre Anliegerpflichten erinnern.

Wir alle – Verwaltung wie Bürgerschaft – sind angehalten, das Erscheinungsbild unserer Stadt Wildau auch hinsichtlich Sauberkeit und Ordnung zu erhalten und ständig zu verbessern.

Dies kann aber nur gelingen, wenn auch die Grundstückseigentümer die ihnen übertragenen Pflichten erfüllen. Bitte beachten Sie die Regelungen der Straßenreinigungssatzung.

Alle Grundstückseigentümer haben die Pflicht zur Reinigung der Gehwege entlang ihrer Grundstücke.

Für Anliegerstraßen gilt darüber hinaus die Reinigung der Fahrbahn entlang ihrer Grundstücke.

Sie wissen nicht, was für Ihre Straße gilt? – Dann schauen Sie auf unserer Webseite unter

**Bürgerservice >> Formulare-Satzungen
>> Straßenreinigung Winterdienst.**

Bitte nehmen Sie Ihre Pflichten wahr, denn nur so bekommen wir alle eine saubere und ordentliche Stadt. Wir bedanken uns für Ihre Mitwirkung.

Kalender0che	Reinigungs-klasse 1	Reinigungs-klasse 2
14	01.04. und 02.04.	01.04. und 02.04. und 03.04.
16	15.04. und 16.04.	
18	29.04. und 30.04.	29.04. und 30.04. und 02.05.
20	13.05. und 14.05.	
22	27.05. und 28.05.	27.05. und 28.05. und 30.05.
24	10.06. und 11.06.	
26	24.06. und 25.06.	24.06. und 25.06. und 26.06.
28	08.07. und 09.07.	
30	22.07. und 23.07.	22.07.und 23.07. und 24.07.
32	05.08. und 06.08.	
34	19.08. und 20.08.	19.08. und 20.08. und 21.08.
36	02.09. und 03.09.	
38	16.09. und 17.09.	16.09. und 17.09. und 18.09.
40	30.09. und 01.10.	
42	14.10. und 15.10.	14.10. und 15.10. und 16.10.
44	28.10. und 29.10.	
46	11.11 und 12.11.	11.11. und 12.11. und 13.11.

Ihre Liegenschaftsverwaltung

Terminübersicht 2025

über die Ausschüsse und Stadtverordnetenversammlungen

Stand 25.02.2025

Beginn jeweils 18.30 Uhr im Volkshaus Wildau

FACHAUSSCHÜSSE

Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Digitalisierung

05.05.2025

27.05.2025

08.09.2025

03.11.2025

Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung

14.05.2025 17:00 Uhr

19.05.2025

22.09.2025

17.11.2025

Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften

06.05.2025

09.09.2025

04.11.2025

HAUPTAUSSCHUSS

20.05.2025

23.09.2025

18.11.2025

Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur

12.05.2025

15.09.2025

10.11.2025

STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

03.06.2025

07.10.2025

25.11.2025

Ausschuss für Bau und Planung

13.05.2025

16.09.2025

11.11.2025

REGIONALAUSSCHUSS ZEWS

15.05.2025 in Schulzendorf

11.09.2025 in Wildau

27.11.2025 in Eichwalde

Die Tagesordnung, die Zeit und der Ort sowie Änderungen werden auf der Internetseite der Stadt www.wildau.de. – Bürgerservice / Bürgerinformationssystem / Sitzungen / Sitzungskalender – bekannt gemacht und in den amtlichen Schaukästen veröffentlicht. Änderungen vorbehalten.

D. Schwarze
Stadtverordnetenangelegenheiten

Bekanntmachungen des Fundbüros

Nr.	Bezeichnung der Fundsache	Funddatum	Meldefrist
1.	Fundort A 10 Center: Schlüsselbund, Armband silber, Ohrenstecker, Kinderhose schwarz, Schlüsseltasche, VBB Karte, schwarze Uhr	02.04.2025	03.11.2025
2.	Mountainbike Rockrider, Neongrün	01.04.2025	02.11.2025
3.	Apple AirTag/ Autoschlüssel Mercedes	28.03.2025	29.10.2025
4.	Samsung Kopfhörer Etui	19.03.2025	20.10.2025
5.	H&M Hose und Pullover, Kaffeedose, TV Stick, goldfarbene Schuhe, Kaffee, Powerbank, Schülerkarten	01.03.2025	01.10.2025
6.	Schirm grün/schwarz, Geldbörse rosa, TK-Maxx Damenwäsche, Mercedes Autoschlüssel, Geldbörse schwarz, Geldbörse grau, Schlüsselbund mit Chip, Buch über Lörach	30.11.2024	30.07.2025
7.	Fundort A10 Center: getragene Kindersachen, div. Bekleidung	21.01.2025	22.07.2025
8.	Schwarze Handtasche mit Kosmetikartikel, diverse Schlüssel, VBB Card, Dacia Autoschlüssel, diverse getragene Kindersachen	23.12.2024	24.06.2025
9.	Kinderroller und ein kleines Kinderfahrrad	10.12.2024	11.06.2025
10.	Perlen Handkettchen	03.12.2024	04.06.2025
11.	Fundort A 10 Center: iPhone, Hoodie, Puma Socken, Gürtel, blaues Basecap, Kinderhandschuhe rosa, Kindermütze mit Elchohren, Kinder Jeansjacke, Dino Slime 3Pack, Schlüssel mit Metallband, Schlüsselbund mit 4 Schlüssel	01.11.2024	02.05.2025

Hinweis:
Rechte an den Fundsachen sind binnen der in der letzten Spalte angegebenen Meldefrist im Fundbüro der Stadt Wildau geltend zu machen. Verlustanzeigen können auch per E-Mail an die Stadt Wildau gerichtet werden; bitte an ordnungsverwaltung@wildau.de. Für telefonische Rückfragen erreichen Sie das Fundbüro der Stadt Wildau unter Tel.:03375/5054 56.

Andreas Kube
Ordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit wird das kleine Dienstsiegel (13 mm) mit der Nummer 12 zum 27.03.2025 mit der Umschrift Stadt Wildau / Landkreis Dahme Spreewald für ungültig erklärt.

Wildau, 27.03.2025

Frank Nerlich
Bürgermeister

Einwohnerstatistik

Einwohnerstand zum

31.01.2025 = 11.243

davon 108 Bewohner GU

Zuzüge	71
--------	----

Wegzüge	48
---------	----

Geburten	1
----------	---

Sterbefälle	9
-------------	---

Einwohnerstand zum

28.02.2025 = 11.258

davon 108 Bewohner GU

Zuzüge	85
--------	----

Wegzüge	37
---------	----

Geburten	4
----------	---

Sterbefälle	5
-------------	---

Einwohnerendstand

zum 31.03.2025 = 11.305

davon 108 Bewohner GU

(GU= Gemeinschaftsunterkunft
für Flüchtlinge, F.-Engels-Str.58a)

Stand 07.04.2025

i.A. K. Schmidt

Einwohnermeldeamt



Impressum:

Herausgeber:

Stadt Wildau, Frank Nerlich
Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau
Telefon: 0 33 75 / 50 54 10
Telefax: 0 33 75 / 50 54 71
E-Mail: stadt@wildau.de
Internet: www.wildau.de

Verantwortlich:

Stadt Wildau, Simone Hein

Gesamtherstellung:

Michael Garling

Auflage:

6.000 Exemplare

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.

Vertrieb:

Alex Werbung GmbH

Redaktionsschluss: 28.02.2024

Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt gebührenfrei an alle erreichbaren Wildauer Haushalte. Ein Nachsendeanspruch besteht nicht. Das Amtsblatt ist in der Verwaltung der Stadt Wildau, Karl-Marx-Straße 36, zur kostenlosen Mitnahme erhältlich und im Internet unter www.wildau.de abrufbar.